

Bebauungsplan „Sohlhöhe IV“ Im Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 04.05.2022 der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften vom 21.03.2022 zugesandt. Um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.06.2022 wurde gebeten. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Planung im Zeitraum vom 09.05. bis 10.6.2022 öffentlich ausgelegt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1 Landratsamt Ostalbkreis (Schreiben vom 09.06.2022)		
A 1.1 Umwelt- und Gewerbeaufsicht	<u>Gewerbeaufsicht</u> im Textteil des Bebauungsplans wurde unsere Anregung zum Schallschutz gegen Lärm bei stationären Geräten, wie beispielsweise Luft-Wärme-Pumpen, und der Hinweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm aufgenommen. Dies begrüßen wir. In einem vorläufigen Gutachten vom 29.03.2022 wurden die Lärmeinwirkungen auf das geplante Wohngebiet durch das Ingenieurbüro BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH untersucht. Störende Lärmeinwirkungen können danach im Wesentlichen durch die Sportanlage, zu der ein Biergartenbetrieb gehört, und den Verkehrslärm der Bundesstraße 466 (Nördlinger Straße) entstehen. Die Untersuchung erstreckt sich auf die vorhandenen, auf das jetzt geplante Gebiet „Sohlhöhe IV“, sowie weiterer geplanter Wohngebiete.	Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich Es handelt sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Schallgutachtens.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im direkten Umfeld der Sportanlage die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet tags überschritten werden. Die Nachtwerte werden voraussichtlich für den Geltungsbereich des geplanten nahezu im gesamten Plangebiet eingehalten. Zum Schutz gegen die Immissionen wurden verschiedene passive und aktive Maßnahmen durchdacht und berechnet, wie die Errichtung eines 2,5m hohen Walls, und die Kombination aus einem 2,5m hohen Wall und einer 1,5 m hohen Lärmschutzwand (Gesamthöhe 4,0 m). Durch diese Schallschutzmaßnahme direkt am Sportplatz wären die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet nahezu im gesamten Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Sohlhöhe IV“ eingehalten. Im Plangebiet befindet sich neben der Sportanlage das Vereinsheim der (Blaskapelle) Neresheimer Schalmeien. Bei der Berechnung und Darstellung der im Plangebiet auftretenden Lärmimmissionen wurde das Vereinsheim des Neresheimer Schalmeien e.V. nicht berücksichtigt. Die Bewertung des Vereinsheimes hat unserer Auffassung nach der TA Lärm zu erfolgen, und ist in jedem Fall in die Berechnung mit aufzunehmen. Ansonsten bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bei Umsetzung der aktiven Schallschutzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Sofern das Gutachten und die Planung überarbeitet werden, bitten wir um erneute Anhörung.	Laut Schallschutzgutachten werden „<i>innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsplanes Sohlhöhe IV [...] im nordöstlichen Bereich die erhöhten Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Altanlagen für ein allgemeines Wohngebiet voraussichtlich eingehalten (Gelb). Im restlichen Geltungsbereich werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet voraussichtlich eingehalten (Grün)</i>“. Eine Prüfung der Stadt Neresheim hat ergeben, dass es sich beim betreffenden Sportplatz um eine Altanlage im Sinne der 18. BImSchV handelt. Die Aufnahme der Auswirkungen des Vereinsheims wurde beauftragt. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Ergebnisse werden in den Unterlagen ergänzt. Kenntnisnahme, keine weiteren Maßnahmen erforderlich Das Landratsamt erhält die Unterlagen nach der In-Kraft-Setzung des Bebauungsplans.
A 1.2 Wasserwirtschaft	<u>Abwasserbeseitigung</u> Keine Hinweise und Anregungen.	Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Keine Hinweise und Anregungen. <u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Keine Hinweise und Anregungen. <u>Altlasten und Bodenschutz</u> Ein Bodenschutzkonzept gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich
A 1.3 Landwirtschaft	Der BBP wird nach §13 b BauGB ausgeführt. Die hier überplante Fläche ist im rechtskräftigen Regionalplan und FNP als Wohnbauerweiterungsgebiet ausgewiesen. Daher werden die Bedenken des Flächenverbrauchs von Vorrangfläche II im vorliegenden Fall zurück gestellt.	Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich
A 1.4 Straßenverkehr	Keine Bedenken. Wir verweisen grundsätzlich auf die Ausführungen der Stellungnahme vom 27.12.2021.	Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich
A 1.5 Baurecht	<u>Zu Punkt 5:</u> <u>Flächen für Garagen und Stellplätze</u> Aus städtebaulichen Gründen sollte bei Errichtung von Garagen und Carports parallel zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 2,5 m zur Grundstücksgrenze eingehalten werden. Bei der Anlage der Garagen, Carports und Stellplätze sind die Sichtfelder im öffentlichen Verkehrsraum an den Einmündungen ab einer Höhe von 0,8 m freizuhalten. Planer und Bauherren wissen in der Regel nicht, wie ein Sichtfeld definiert ist. In den textlichen Festsetzungen sollte der Begriff Sichtfeld daher eindeutig erläutert werden. <u>Zu Punkt 6:</u> <u>Nebenanlagen</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedeutung der Sichtfelder wird als Hinweis ergänzt. Zur Einhaltung des Lichtraumprofils reicht der festgesetzte Abstand aus. Ein „Einziehen“ auf einen Abstand von 2,50 von

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Nebenanlagen sollten aus Sicht der Kreisbaumeisterstelle nur auf der Gartenseite, also von der Straße abgewandten Seite, zugelassen werden. Alternative: Bei Errichtung von Nebenanlagen ist von der Grundstücksgrenze ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten.	der Grenze könnte zu einem schlecht nutzbaren Raum zwischen Grenze und Nebenanlage führen. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Regelung bleibt unverändert
A 1.6 Allgemeines:	Von den Geschäftsbereichen Verkehrsinfrastruktur, Nachhaltige Mobilität sowie Geoinformation und Landentwicklung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt. Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Naturschutz wird schnellstmöglich nachgereicht.	Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich
A 1.7 Naturschutz (ergänzendes Schreiben vom 21.06.2022)	<u>Artenschutz</u> Das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist schlüssig und nachvollziehbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung“ (s. a. Begründung S. 28, B 2.5) nicht erfüllt. <u>Textliche Festsetzungen</u> Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme (s. a. Begründung S. 28, B 2.5) ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.	Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Maßnahme wird als Hinweis in den schriftlichen Teil übernommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 2 Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 05.05.2022)	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	Kenntnisnahme, keine Maßnahmen erforderlich
Abt. Raumordnung	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	§ 1 Abs. 3: Die Aufstellung ist erforderlich, um eine geordnete Stadtentwicklung nach der Vorgabe des Flächennutzungsplans zu gewährleisten. § 1 Abs. 4: Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. § 1 Abs. 5: Mit den oben genannten Zielen trägt die Planung auch zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bei. Die moderate Weiterentwicklung unter Arrondierung der Siedlungsgebiete am Ortsrand werden zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich beitragen. §1a Abs. 2: Mit Grund und Boden wurde sparsam und schonend umgegangen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die oben angeführten Sachverhalte wurden bereits in der Begründung dargestellt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 10.06.2022)	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat hierzu keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 4 Regierungs- präsidium Freiburg, LGRB (Schreiben vom 24.05.2022)		
A 4.1 Geotechnik	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation (Oberjura), welche im nördlichen Randbereich des Plangebietes von tertiären Impaktgesteinen der Bunten Breckie überlagert werden. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.	Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis des LGRB zum Entwurf ersetzt den bisher enthaltenen Hinweis.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A 4.2 Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
A 4.3 Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
A 4.4 Grundwasser	Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und -geothermie) hat sich zu dem o. g. Vorgang mit Stellungnahme vom 17.12.2021 (LGRB-Az. 2511//21-12691) bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt „Grundwasser“), weshalb auf diese verwiesen wird. Die dort aufgeführten hydrogeologischen Hinweise und Anmerkungen sind weiterhin gültig. Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Wasserfassungen im Egautal, Dischingen“ des Zweckverbands Landeswasserversorgung, Stuttgart (LUBW Nr.: 135-002) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-Kluftgrundwasserleiter. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Oberjuras ist gering (HGK Ostalb, Herausgeber Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - LGRB und Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2002). Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann	Die Hinweise zur geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und zur Verkarstung der Oberjuragesteine wurden in die Begründung aufgenommen (Kap. A10.1.2). Keine Änderung veranlasst. Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wurde im Rahmen der Schutzgüterabwägung bereits in der Begründung dargestellt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. Auf die Verkarstung der Oberjuragesteine, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.	
A 4.5 Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
A 4.6 Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
A 4.7 Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 5 Zweckverband Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung (Schreiben vom 04.05.2022)	Das Erschließungsgebiet in Neresheim Sohlhöhe IV befindet bezogen auf das Wasserleitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung in einer ausgeprägten Hochlage und kann daher nur eingeschränkt versorgt werden. Für die Erschließung sind daher folgende Punkte zu beachten bzw. in Erwägung zu ziehen: 1.) Bei der Höhenlage 567,0 m.üNN beträgt der mittlere Versorgungsdruck am Abzweig der Hauptleitung 2,0 bar. Daraus ergibt sich für die Anschlussnehmer seitens des Zweckverbandes kein Anspruch auf ausreichendem Versorgungsdruck nach Stand der Technik. 2.) Anschlussleitungen sind so kurz wie möglich zu planen und zu verlegen. 3.) Der Einbau einer Hausdruckerhöhungsanlage für die Abnehmer des Wohngebietes wird empfohlen. 4.) Die Optimierung des Versorgungsdrucks und der Löschwasserverfügbarkeit durch den Bau einer Ringschlussleitung ab Albert Schweizer Str. zur bestehenden Versorgungsleitung DN 150. 5.) Die Löschwasserbereitstellung des Baugebietes kann auf Grundlage der Rohrnetzberechnung (RBSwave März 2020) lediglich bei einer Absenkung des Mindestversorgungsdruckes auf 1,0 bar mit 48m³/h sichergestellt werden.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden als solche in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen, die Begründung wird entsprechend angepasst.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 6 Polizeipräsidium Aalen, Referat Prävention (Schreiben vom 10.05.2022)	Das Polizeipräsidium Aalen, Referat Prävention, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, nimmt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Es ergehen die Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht: 1. Schutz vor Einbruch Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann besonders preiswert, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen nach der DIN 1627-1630, mindestens Widerstandsklasse RC 2, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung Stand halten. Allgemein werden für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln mit einer Alarmanlage mit Aufschaltung zu einem Wachunternehmen empfohlen. Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter www.polizei-beratung.de. 1.1 Kostenlose Beratung Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen.	Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Entsprechende Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten. Keine Änderung veranlasst.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	2. Abschlussbemerkung Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Aalen, hier insbesondere das Referat Prävention, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung. Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Informationen an das zuständige Planungs- bzw. Architekturbüro gebeten. Weiterhin halten wir eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in Verträgen zwischen Eigentümer und Bauträger für sinnvoll.	Die Vorschläge wurden berücksichtigt. Ansprechpartner und Telefonnummern wurden allerdings nicht übernommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 04.05.2022)	hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 20.12.2021 zu o.g. Beteiligung aufrecht (<i>keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.</i>).	Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

B. Privatpersonen:

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Keine Anregungen wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange vorgebracht (eingegangene Stellungnahmen ohne Einwendungen)	
Gemeinde Riesbürg	Schreiben vom 04.05.2022
Gemeinde Nattheim	Schreiben vom 05.05.2022
Stadt Heidenheim	Schreiben vom 06.05.2022
TransnetBW GmbH	Schreiben vom 09.05.2022
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Schwäbisch Gmünd	Schreiben vom 19.05.2022
Gemeinde Dischingen	Schreiben vom 24.05.2022
Stadt Bopfingen	Schreiben vom 07.06.2022
Handwerkskammer Ulm	Schreiben vom 08.06.2022
Leitungsauskunft BIL: Keine Betroffenheit	

Keine Stellungnahme wurde von folgenden Trägern öffentlicher Belange abgegeben	
Vodafone BW GmbH	
Deutsche Telekom	
Abwasserzweckverband Härtsfeld	
Gemeinde Ederheim	
Gemeinde Forheim	
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung	
IHK Ostwürttemberg	
Netze ODR GmbH	
Stadt Nördlingen	
Stadtplanungsamt Aalen	
VG Ries	
ZV Landeswasserversorgung	

Aufgestellt: Giengen, den 26.10.2022

G + H Ingenieurteam GmbH, Heidenheimer Straße 3, 89537 Giengen

G:\DATEN\20xx086\Verfahren_EVA220501_Abwägung_E.docx